



Mitteilungsblatt der Gemeinde Rot an der Rot – Veröffentlichung am 13.06.2024

In der öffentlichen Sitzung vom 03.06.2024 hat sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst:

TOP neu - Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO

Auf Antrag am Sitzungsbeginn wurde dieser TOP neu mit aufgenommen. Daher ist er nicht nummeriert.

Ein Einwohner hat eine Frage zu TOP 4, der Wasserfassung und dem Wasserschutzgebiet (WSG) Haslach der öffentlichen Sitzung. Er möchte wissen, wieso im Bereich des geplanten Baugebiets „An der Heusteige“, Haslach, eine WSG-Zone 2 ausgewiesen ist.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass die Fachbehörde im Zwischengutachten diesen Bereich entsprechend sieht. Im Gegensatz zur WSG-Zone 2 im Bereich der Wasserfassung, die nach Zusage der Fachbehörden fix wäre bei der vorgeschlagenen Lösung, ist der Bereich „Heusteige“ noch in kommenden Gesprächen zu diskutieren und gemeinsam mit der von der Gemeinde beauftragten Geologen kritisch zu hinterfragen. Die Chancen, diesen Bereich WSG-Zone 2 zu verkleinern oder gar nicht auszuweisen, ist laut der fachlichen Beratung der Gemeinde durchaus im Bereich des Möglichen. Dann könnte auch das geplante Baugebiet um diesen Bereich erweitert werden.

Auch fragt dieser Bürger, warum man überhaupt zwei Wasserfassungen in der Gemeinde benötigen würde und ob der Grund sei, dass andere Gemeinden mit versorgt werden sollen?

Die Vorsitzende erläutert, dass der wahrscheinliche Vertrag über eine Notwasserversorgung mit der Wasserversorgung Illertal vor ihrer Zeit abgeschlossen wurde, ihr sei bewusst, dass dieser immer wieder konträr diskutiert wird. Ihr ist aber wichtig zu betonen, dass man Verträge, die ein Gemeinderat abschließt, einhalten muss. Sonst darf man ihn nicht abschließen. Darüber hinaus führt sie aus, dass bisher noch nie eine Notwasserversorgung notwendig wurde. Es werden zwar die vorgeschriebenen Spülungen regelmäßig vom zuständigen Wasserversorger in eigener Regie durchgeführt, die Mengen werden jedoch mit separatem Zähler erfasst und analog des Vertrags abgerechnet.

Bezüglich der Frage nach zwei Wasserfassungen sieht sie es als unklug an, eine der beiden ergiebigen und mit hoher Qualität vorhandenen Wasserfassungen leichtfertig aufzugeben. Sie verweist darauf, dass die Prognosen bezüglich Trinkwasser dahin gehen, dass Wasser ein immer knapperes Gut wird und der Wert von diesen Wasserfassungen in der Zukunft deutlich steigen wird.

Ein Bürger versteht nicht, was im Gemeinderat beschlossen wird und macht sich Sorgen um seine Existenz. Er habe erst seinen Hof mit hohen Kosten saniert und durch ein irgendwann entstehendes Wasserschutzgebiet im Bereich Spindelweg, dessen Zone noch nicht klar deklariert sei, würde ihn dies aus seiner Sicht stark in seinen Finanzen einschränken.

Ein anderer Bürger stellt die Bitte an das Gremium, dass die Entscheidung zu TOP 4 vertagt werden soll.

Ein Anwohner hat Bedenken wegen des Friedhofs und fragt, wer die Haftung bezüglich des Wassers und der Wasserschutzzone übernimmt?

Die Bürgermeisterin verweist auf die Ausführungen hierzu in der Sitzungsvorlage. Für die Gewährleistung von Qualität und Quantität von Trinkwasser ist die Gemeinde verantwortlich.

Bezüglich Friedhof verweist sie ebenfalls auf die Vorlage in der ausgeführt ist, dass der Friedhof weiter betrieben werden dürfe, dieser aber in einer dann geltenden WSG-Zone 2 nicht weiter ausgeweitet werden darf. Sie ist der Ansicht, dass aufgrund der Veränderung der meist gewählten Bestattungsformen die nächsten Jahre keine Erweiterung notwendig werden sollte, dies wird auch klar am Beispiel des Friedhofes in Rot. Hier ist eher das Thema, dass überproportional Gräber aufgegeben werden und freie Flächen dadurch entstehen, deren Gestaltung zeitnah angegangen werden muss. Sie verweist darauf, dass die Fachbehörden mit der verkürzten Wasserschutzzone mitgehen würde, äußert aber natürlich auch ihre Bedenken. Durch die in der Vorlage vorgeschlagene UV- Desinfektionsanlage

hätte man als Gemeinde zusätzliche Sicherheit für die Qualität des Trinkwassers, ebenso durch die vorgeschlagenen digitalen Messtechniken.

Ein Einwohner bezieht sich auf das Zwischengutachten und dass drinstehe, dass ein Markierungsversuch gemacht werden müsse. Für ihn stellt sich die Frage, ob die Durchlässigkeit im Friedhofsbereich eine Gefahr darstelle, sonst würde ja keine Untersuchung empfohlen? Der Bürger fragt weiter, ob die Entscheidung dann später gefällt werden müsse und vorher der Markierungsversuch gemacht werden muss?

Die Bürgermeisterin erläutert, dass Grundlage der heutigen Entscheidung der Inhalt des zuletzt stattgefundenen Gesprächs mit den Fachbehörden sei. Das Zwischengutachten ist vorher datiert.

Aber natürlich muss der Gemeinderat entscheiden, ob die Wasserfassung so gehalten werden soll, oder ob das benannte Thema Friedhof ein Grund sein soll, die Wasserfassung aufzugeben. Dies sei aber ein zukünftige Entscheidung der Gemeinde.

Ein weiterer Einwohner bezieht sich auf des vergangene Hochwasser und fragt, wer die Vorgabe gibt, wieviel Wasser in Haslach abfließen soll und darf?

Die Bürgermeisterin erläutert, dass dies generell mit den Fachbehörden festgelegt ist und sich der Wasser- und Bodenverband daran halte bzw. im Bedarfsfall mit den Fachbehörden in engem Austausch steht. Am vergangenen Wochenende war das Wasserwirtschaftsamt ebenfalls vor Ort und die Gemeinde stand im Kontakt mit ihr.

Sie bedankt sich ausdrücklich bei den Feuerwehrleuten und allen Helfern, die am vergangenen Wochenende bei dem schweren Hochwassereinsatz nahezu rund um die Uhr im Einsatz waren.

TOP 1: Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 26.03.2024

Herr [REDACTED] 88430 Rot an der Rot hat sich mit Schreiben vom 26.03.2024 an die Gemeinde Rot an der Rot, an den Gemeinderat gewandt. Er weist in diesem Schreiben darauf hin, dass sein Antrag zur Gemeinderatssitzung am 29.01.2024 als Einwohnerantrag zu werten sei.

Nach der Gemeindeordnung kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist. Der Einwohnerantrag muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein. Der Antrag soll bis zu 3 Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat.

Der Antragsteller ist Einwohner. Als Einwohnerantrag müsste der Antrag jedoch von anderen Einwohnern mitunterzeichnet sein. Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist auch deshalb unzulässig, weil nicht 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet haben. Außer dem Antragsteller hat diesen Antrag niemand unterzeichnet. Auch der Antrag vom 29.01.2024 wurde nicht von anderen Einwohnern unterzeichnet.

Der Gemeinderat beschließt der gemäß dem Schreiben des Antragstellers vom 26.03.2024 als Einwohnerantrag zu wertende Antrag vom 29.01.2024 ist als Einwohnerantrag unzulässig.

TOP 2: Zuschuss an die Nikolaus Betscher-Gesellschaft Berkheim für das Konzert am 11.05.2024 in Rot an der Rot

Die Nikolaus Betscher-Gesellschaft Berkheim wurde gegründet, um die Erinnerungsarbeit zu verstärken. Ziel ist dabei, den Namen und die Musik Betschers bei der jungen Generation im Gedächtnis zu erhalten.

Die Nikolaus-Betscher-Gesellschaft Berkheim dient zur Erinnerung an den letzten Abt des Klosters Rot und den Komponisten. Nikolaus Betscher wurde 1745 in Berkheim geboren und ist 1811 in Rot an der Rot gestorben.

Die Gemeinde Rot an der Rot ist Mitglied der Nikolaus-Betscher-Gesellschaft Berkheim.

Am Samstag, 11.05.2024, wurde in der Kirche St. Verena in Rot an der Rot das erste große Konzert der Nikolaus Betscher-Gesellschaft unter der Leitung von Landeskirchenmusikdirektor a.D. Michael Graf Münster veranstaltet.

Die Gemeinde Berkheim hat beschlossen, den Überschuss verschiedener Aktionen in Höhe von 3.347,16 € als Zuschuss für das Konzertprojekt an die Nikolaus Betscher-Gesellschaft weiterzuleiten.

Auch die Gemeinde Rot an der Rot wurde Anfang 2024 angefragt, ob sie einen Zuschuss für das Konzert geben könnte. Da die Anfrage sehr kurzfristig vor der Sitzung am 08.01.2024 einging, wurde in der nichtöffentlichen Sitzung hierüber beraten und das Gremium sprach sich dafür aus, einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro an die Nikolaus-Betscher-Gesellschaft für die Durchführung des Konzerts beizusteuern.

Mittlerweile ist die Nikolaus-Betscher-Gesellschaft erneut auf die Gemeinde zugekommen mit der Bitte um einen Zuschuss. Daher schlägt die Verwaltung vor, entsprechend dem Vorschlag aus dem Gremium vom 08.01.2024 der Gesellschaft einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro zu bewilligen und auszuführen.

Der Gemeinderat beschließt die Nikolaus Betscher-Gesellschaft Berkheim erhält für die Durchführung des Konzertes am 11.05.2024 einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro.

TOP 3: AHVS Rot an der Rot – Ersatzbeschaffung Schulküche

Die Schulküche im Gebäude Werkrealschule ist sehr in die Jahre gekommen und zeigt erhebliche Abnutzungserscheinungen. Der Gemeinderat war vor einiger Zeit vor Ort und konnte sich davon selbst ein Bild machen. Die Schulleitung hat mit Schreiben vom 07.05.2024 nachvollziehbar darum gebeten, dass die Schulküche dringend erneuert werden soll.

Aufgrund des Beschlusses in der letzten öffentlichen Sitzung, dass die Pläne für eine Schulbauweiterung nochmals ausführlich diskutiert werden sollen und daher Verbesserungen in der räumlichen Situation doch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen werden, befürwortet die Verwaltung die zeitnahe Ersatzbeschaffung für die Schulküche.

Die Kosten hierfür betragen ca. 100.000 Euro. Um die Ersatzbeschaffung umsetzen und die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stellen zu können, könnte ein Teil der hierfür notwendigen Mittel, entweder aus der Planung für die Schulräume oder alternativ aus den im Haushalt 2024 eingeplanten Mitteln für den Bereich „Spielplätze“ in Höhe von 100.000 € genommen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Ersatzbeschaffung der Schulküche in Absprache mit der Schulleitung und der damit verbundenen entsprechenden Ausschreibung der Lieferungen und Leistungen vorzunehmen. Als Finanzierung wird beschlossen ein Teil der Mittel die für die Schulerweiterung eingeplant sind zu verwenden.

TOP 4: Wasserfassung und Wasserschutzgebiet (WSG) Haslach - Festlegung der weiteren Vorgehensweise im Verfahren

Ausgangslage 2016

Damals wurden Diskussionen über den damaligen Entwurf einer WSG-Zone 2 in Haslach mit einer Luftlinie von ca. 3 km geführt. Die Distanz ergab sich aus einem Färbeversuch aus 1970, und der daraus notwendigen 50-Tage-Linie.

Zahlreiche Landwirte hätten enorme Auswirkungen erlitten, bis hin zu existenziellen Bedrohung.

Als Alternative wurde damals diskutiert: Suchen eines neuen Standortes für die Wasserfassung oder Versorgung durch einen anderen Wasserversorger.

Die Vorsitzende erläutert in der Sitzung die nachfolgenden Themen.

Warum kann nicht alles bleiben wie es ist?

Die aktuelle Wasserfassung hat seit 50 Jahren beste Werte, trotz einem nach rechtlichen Vorgaben und Einschätzung der Fachbehörden zu kleinem Wasserschutzgebiet.

Grundsätzlich ist die Festlegung eines WSG ist nicht Entscheidung der Gemeinde, sondern des Landes, das dies auf die unteren Wasserbehörden delegiert hat.

Daher kann eine Gemeinde nicht entscheiden, ob sie ein neues WSG ausweisen möchte oder nicht, sondern höchstensfalls über Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Fachbehörden erreichen, dass eine verträgliche Lösung für Betroffene gefunden werden kann, und die Wasserfassung trotzdem bestmöglich geschützt wird.

Die Entscheidung über die Größe und deren Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der Fachbehörden.

Die Gemeinde kann im Gegenzug jederzeit entscheiden, ob sie eine Wasserfassung aufrechterhalten möchte, oder ob sie diese aufgibt. Wenn eine Wasserfassung besteht, ist die Gemeinde jedoch dafür zuständig und auch verantwortlich, jederzeit ausreichend und hygienisch einwandfreies Trinkwasser für ihre Bürger und Nutzer bereit zu stellen.

Warum ist ein Handeln erforderlich

Die wasserrechtliche Erlaubnis stammt aus dem Jahr 1970. Diese ist abgelaufen und bereits einmal verlängert worden. Dieser Zustand kann jedoch nicht dauerhaft so aufrecht erhalten bleiben und ist alleinig in der Zuständigkeit des

Wasserwirtschaftsamtes. Hierbei ist abzuwägen, was rechtlich möglich und zulässig ist, daher kann eine dauerhafte Verlängerung nicht erwartet werden und ist auch nicht realistisch.

Darüber hinaus hat die Gemeinde die Verantwortung, alles zu unternehmen, um ihre Wasserfassung dauerhaft vor Einwirkungen oder Beeinträchtigungen zu schützen.

Folgende Punkte waren Grundlage der Gespräche, Abstimmungen und Untersuchungen zwischen den Fachbehörden und der Gemeindeverwaltung der letzten Jahre:

- Erhalt der bisherigen Wasserfassung an der aktuellen Position und damit Absicherung der Versorgung der Bürger mit dem bisher guten und ergiebigen Trinkwasser aus der bestehenden Fassung
- Sicherung der Wasserfassung durch geeignete Maßnahmen und Überwachungsmethoden, so dass die Wasserqualität auch zukünftig gesichert und gewährleistet werden kann.
- Erhalt des Friedhofes bei der Kirche Haslach in der heutigen Größe
- Ermöglichung eines Baugebietes „An der Heusteige“ Haslach zur Generierung von Wohnbauflächen
- Größtmögliche Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen aktiver Landwirte durch die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes Zone 2.

Auf folgende Punkte konnte man sich mit den Fachbehörden vor Kurzem einigen:

- Aktuelle Rechtslage fordert weiterhin eine 50-Tage-Linie!
- Eine Abgrenzung der WSG-Zone II nach Ersatzkriterien und einem Mindestabstand von 300 m wäre möglich. Ursprünglich wurde dieser Bereich vom LGRB mit ca. 3 km diskutiert. Es besteht Einigkeit, dass die Ausweisung einer verkürzten Zone II Risiken birgt, welche aber in mikrobiologischer Hinsicht durch den Einbau einer Desinfektionsanlage minimiert werden können. Die Gemeinde wird deshalb eine UV-Anlagen zur Desinfektion von Trinkwasser. Die Details hierzu werden mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) geklärt.
- Ob der Friedhof einen Einfluss auf die Trinkwasserfassung Haslach hat, lässt sich mit den bisherigen Untersuchungen weder belegen noch ausschließen. Die technischen Regelwerke sagen aus, dass die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen in WSG Zone II nicht zulässig ist und weisen auf das hohe Risiko von Friedhöfen in der Schutzzone II hin. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte wird in diesem Einzelfall der Bestand des Friedhofs innerhalb der Zone II akzeptiert, wobei jedoch deutlich auf mögliche Risiken hingewiesen wird. Zumal es bei gesetzeskonformer Neuausweisung des WSG zu einer (wenn auch dringend notwendigen) Verbesserung des Status quo kommt. Ausgeschlossen ist definitiv eine künftige Erweiterung des Friedhofes.
- Die im LGRB Zwischengutachten (erstellt vor den finalen Vereinbarungen) dargestellte Zone II im Bereich des Haslachursprungs dokumentiert das von diesem Bereich möglicherweise bestehende Risiko aufgrund der bislang nicht abschließend geklärten Wasserwegsamkeiten. Das mikrobiologische Risiko wird durch die einzubauende Desinfektionsanlage abgesichert.
- Die geplante Baugebieteterschließung auf Flst. 146/7 wird über die verkürzte Zone II im Bereich der Quelfassung zwar voraussichtlich möglich, aber aufgrund des Risikos im Bereich Haslachursprung werden für das Baugebiet unter anderem keine geothermischen Bohrungen zugelassen werden. Es werden in der WSG Rechtsverordnung dann auch Verbotstatbestände in die Zone IIIA, die sich in einzelnen Tatbeständen an die der Zone II anlehnen können, zum Schutz des Trinkwassers aufgenommen. Eine reguläre Gebäudegründung wird dann voraussichtlich möglich sein. Eine abschließende Festlegung hinsichtlich der einzuhaltenden Randbedingungen einer Bebauung erfolgt insoweit aber erst bei abschließender Festsetzung des Wasserschutzgebietes bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise.
- Die Beeinflussung der in einer künftigen Zone II liegenden Hofstelle Haldenhof betrifft die künftige bauliche Erweiterung dieses Hofes. Für den Baubestand sowie die aktuelle Nutzung gilt Bestandsschutz. Eine Gülleausbringung in Zone II und eine Beweidung, bei der die Grasnarbe zerstört wird, ist in Zone II untersagt. Für die weiteren Verbotstatbestände einer Zone II wird auf die Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten verwiesen.

Was sind hierfür die nächsten Schritte?

- a) **Dokumentation und Abflussmessung aller bekannten Quellaustritte am westlichen Talhang von Haslach an mindestens zwei hydrologischen Situationen (maximal 3 Messungen).** Die Verwaltung hat das Monitoring

bereits begonnen und drei Messkampagnen durchgeführt. Die Behörden verlangen aber ergänzend auch die **Untersuchung der Wasserchemie**.

- b) Abflussmessung an der Trinkwasser Quelfassung:**
Gesamtabfluss bzw. genutzte Menge und abgeschlagene Menge, sowie Messparameter Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, Trübung; Aufnahme mittels Datenlogger in stündlicher bis halbtäglicher Auflösung über die Dauer von einem Jahr. Dabei sollten **unterschiedliche hydrologische Bedingungen von Niedrig- bis Hochwasserführung erfasst werden. Dazu muss die Gewinnungsanlage technisch umgebaut werden.**
- c) Mindestens zwei stichtagsbezogene chemisch-physikalische Analysen der Wasserbeschaffenheit an der QF Haslach sowie mindestens einmalig an den bekannten und zugänglichen Quellaustritten** (in Verbindung mit den unter a) genannten Maßnahmen) mit dem folgenden Messumfang zu unterschiedlichen hydrologischen Situationen (Niedrigwasser, Mittel- bis Hochwasserführung)
- physikalisch-chemisch: Trübung, Geruch, Temperatur, pH, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, SAK 254 nm
 - chemisch: Ca, Mg, Na, K, Fe, Mn, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Hydrogencarbonat, Säure- bzw. Basenkapazität, Härte; inkl. Ionenbilanz
- d) Fünf mikrobiologische Proben an der QF Haslach auf Koloniezahlen und Coliforme Bakterien** zu ausgewählten Terminen vorzugsweise bei hohen Quellschüttungen.
- e) Aufzeichnung der Niederschlagshöhen in täglicher Auflösung, soweit nicht geeignete Niederschlagsstationen des DWD** (z.B. Station Rot) oder anderer Betreiber herangezogen werden können.
- f) Empfohlen werden 2 – 3 zusätzliche Abflussdifferenzmessungen im Oberflächengewässer an der Pegelstation unterhalb des HWR Rappenbach und an einer geeigneten Stelle unterhalb der QF Haslach vor der Einmündung des Waldeckgrabens.** Zur zeitlichen Einordnung sind aufgezeichnete Pegelraten (Pegel unterhalb HWR Rappenbach) hinzuzuziehen bzw. an geeigneter Position eine automatische Messwertaufnahme mit mind. täglicher Auflösung vorzusehen.
- g) Eine vergleichbare Abflusserfassung im Tobelbach westlich Aichstetten ist zu prüfen und anzustreben.** Relevant wären dort die Zuflüsse aus den Oberschwaben-Deckenschottern in Höhe der Gewanne Buch bzw. Dobel.

Die Vorsitzende führt weiter aus, dass die letzten Jahre viele Gespräche geführt, Messungen durchgeführt sowie auch sonstige Daten erhoben wurden. Schlussendlich kann man heute sagen, dass durch die vorliegende ausgeführte Vorgehensweise die gesetzten Ziele der Gemeinde mit überschaubaren Mitteln erreicht werden können.

Die WSG-Zone 2 ist hierbei minimal im Vergleich zur geforderten 50-Tage-Linie.

Mit den vorgestellten Maßnahmen kann mit zumutbarem Umfang die Wasserfassung auf lange Zeit gesichert und damit die Versorgung mit Trinkwasser in der Gemeinde gesichert werden.

Für den Einbau einer UV-Desinfektionsanlage wurden von der Verwaltung bereits Fördermittel beantragt. Diese wurden von den Fachbehörden auch weiterhin in Aussicht gestellt.

Sie betont fest, dass es eine Lösung, die keinerlei Einschränkungen hat, hierzu nicht geben wird.

Wenn nach den o.g. Maßnahmen eine Abgrenzung das Ziel wäre, das für die Gemeinde bzw. die Landwirte zu große Einschränkungen bedeutet, wäre die Suche nach einer neuen Wasserfassung immer noch möglich.

Auch eine komplette Aufgabe der Fassung wäre, wie bereits oben genannt, auch dann noch möglich, wenn eine konkrete Abgrenzung der WSG-Zone 3 sowie ein Entwurf der dazugehörigen Rechtsverordnung vorliegen. Die 300-Meter-Linie der WSG-Zone 2 ist bei dem vorgelegten Lösungsweg jedoch fix und würde nicht größer werden.

Sie betont ausdrücklich, dass mit dem Beschlussvorschlag keinerlei Festsetzung, Zustimmung oder Festlegung eines wie auch immer gestalteten WSG verbunden ist.

Darüber hinaus wird ein WSG immer durch eine Rechtsverordnung festgesetzt. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim WWA. Das Verfahren hierzu ist klar und einheitlich landesrechtlich geregelt. Es muss beim Verfahren gewährleistet sein, dass die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Hierfür ist beispielsweise der Entwurf einer Rechtsverordnung für eine WSG-Festsetzung vor deren Erlass einen Monat öffentlich zur Einsichtnahme öffentlich auslegen. Bedenken und Anregungen können in dieser Zeit von Jedermann bei der Unteren

Wasserbehörde vorgebracht werden. Die Vorsitzende betont erneut, dass der aktuelle Stand nicht dieser ist, dass eine Rechtsverordnung oder ähnliches schon konkret vorliegt. Hierzu sind die oben benannten Maßnahmen umzusetzen, die Erkenntnisse hierfür liefern werden.

Ohne diese Messungen und Maßnahmen wird man bei diesem Thema nicht weiterkommen, außer die Gemeinde möchte die Fassung sowieso verlegen/aufgeben oder mit anderen Kommunen versuchen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Ein Gemeinderat beantragt, diesen Tagesordnungspunkt zu verschieben und ein weiterer ergänzt, dass zeitnah eine Bürgerinformationsveranstaltung mit dem neuen Bürgermeister und Fachleuten stattfinden soll, in dem die Bürger weitergehende Informationen erhalten sollen.

Der Antrag der beiden Gemeinderäte wird zusammengefasst und laut Beschluss des Gremiums zugelassen.

Der Gemeinderat beschließt daher über diesen über den Verwaltungsvorschlag weitergehenden Beschluss. Hierbei erhält der Beschluss eine Mehrheit, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wird und zeitnah eine offene Informationsveranstaltung für die Bürger in Anwesenheit von Fachbehörden und Sachverständigen stattfinden soll.

TOP 5: Baugebiet Im Ösch 2 Ellwangen, Endausbau Feinbelag, Entscheidung über das weitere Vorgehen

Derzeit läuft die Maßnahme Ablaufkanal Baugebiet Berg IV. In diesem Zuge wird die noch fehlende Asphaltdeckschicht (ADS) im Baugebiet „Im Ösch 2“ in Ellwangen hergestellt, um auch diese Maßnahme abzuschließen. Der 2. Bauabschnitt des Bebauungsplans wird derzeit ja nicht mehr vorangetrieben, da im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Berg IV“ ausreichend Bauplätze zur Verfügung stehen.

Die Bauleistung wurde gemeinsam mit dem Ablaufkanal Baugebiet Berg IV (über Bretterweg, Biberacher Straße, Ramsenweg und im Wiesengrund) ausgeschrieben und der Auftrag an die Firma Kutter vergeben.

Die Erschließung des Baugebiets „Im Ösch 2“ erfolgte 2015/2016, Abnahme war im Mai 2016 – allerdings ohne die notwendige Asphaltdeckschicht (ADS).

Im Zuge der Schneidearbeiten für die Herstellung des Regenwasserkanals „Im Wiesengrund“ wurde festgestellt, dass die Asphalttragschicht, nicht mit der ausgeschriebenen erforderlichen Stärke von 9cm hergestellt wurde. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Asphalttragschicht in einigen Bereichen zu hoch eingebaut wurde.

Als Fazit muss festgestellt werden, dass die Herstellung des notwendigen Aufbaus unter Einhaltung der vorgegebenen Normen unter den gegebenen Umständen in der Fläche nicht möglich ist. Der Aufbau wird unter Einsatz von Fräsarbeiten nicht mehr den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen entsprechen. Die Folge ist, dass alle Folgerisiken bei der Gemeinde liegen.

Dem Gemeinderat wurden zwei Lösungsvarianten zur Abstimmung gegeben.

Variante 1: Kompletter Ausbau der Asphalttragschicht inkl. Anpassung der Schottertragschicht und anschl. Herstellung des Aufbaus gemäß den vorgeschriebenen Normen und den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen.

Variante 2: Durchführung der Fräsarbeiten von 0,5cm – 2,0cm, damit die Asphaltdecksicht in der vorgegebenen Stärke von 3cm eingebaut werden kann, was aber nach sich zieht, dass evtl. in Zukunft mit Schäden an der Deckschicht gerechnet werden muss und von der ausführenden Firma keine Gewährleistung gegeben werden kann.

Die Verwaltung befürwortet ausdrücklich die Umsetzung der Variante 2.

Im Haushalt 2024 sind 26.000 € für die Herstellung der Asphaltdeckschicht eingeplant. Aus o.g. Gründen entstehen hierfür nun Mehrkosten für die notwendigen Fräsarbeiten in Höhe von ca. 4.500 Euro. Diese sind im Auftrag der Fa. Kutter bisher nicht enthalten und müssen über einen Nachtrag beauftragt und abgerechnet werden.

Der Gemeinderat beschließt die Variante zwei und die Vergabe der Leistungen im Rahmen eines Nachtrags an die derzeit ausführende Firma Kutter Memmingen. Die Mehrkosten werden als überplanmäßige Haushaltsmittel im Straßenunterhalt genehmigt und im Haushalt 2024 bereitgestellt. Zudem wird die Verwaltung ermächtigt alle erforderliche Handlung durchzuführen.

TOP 6: Baugebiet Eberhardshöhe 3, Haslach - Endausbau Feinbelag Entscheidung über das weitere Vorgehen

Der Bebauungsplan „Eberhardshöhe 3“ in Haslach ist seit Dezember 2009 rechtskräftig. Die Erschließung des Baugebiets erfolgte im Jahr 2013 – allerdings ohne die notwendige Asphaltdeckschicht.

Um Schäden an der Asphalttragschicht (ATS) zu vermeiden, sollte die Asphaltdeckschicht (ADS) zeitnah hergestellt werden. Es gab dazu immer wieder Anfragen von Bürgern, wann der Endausbau der Straße durchgeführt wird. Die

Kosten für den Endausbau sind seit mehreren Jahren im Haushalt eingeplant (60.000€). Nachdem bei der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten in Ellwangen Berg IV viele Angebote eingegangen sind (7 Angebote), erscheint der Zeitpunkt richtig, die Leistung in der Hoffnung auf ein wirtschaftliches Angebot auszuschreiben. Um diese Deckschicht herstellen zu können, wurde ein Honorarangebot bei IWA GmbH Kempten eingeholt, die für die Ausschreibung notwendigen Unterlagen zu erstellen, die Maßnahme in Zusammenarbeit mit der Verwaltung auszuschreiben und umzusetzen. Das Honorarangebot liegt bei ca. 9.000 € netto inkl. aller Nebenkosten für die Gesamtleistung. Die Kosten für die Herstellung des Feinbelags liegen bei ca. 54.000€ netto – vorausgesetzt die Einbauhöhen der Tragdeckschicht wurden korrekt ausgeführt, sodass keine größeren Vorarbeiten notwendig werden. Dies wird – sollte die Beauftragung IWA durch die Gemeinde erfolgen - in KW 23 stichpunktartig vor Ort überprüft. Der Gemeinderat beschließt, die Beauftragung der Planungsleistung an das Ingenieurbüro IWA in Kempten zu vergeben und ermächtigt die Verwaltung alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

TOP 7: Bausachen

Zu fünf Bausachen wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 8: Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Rot an der Rot

Die Gemeinden sollen bis zum Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufstellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Das ergibt sich aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. In der Jahresrechnung wird der Nachweis darüber geführt, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten wurde und ob die Vorhaben durchgeführt werden konnten, für die der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans die entsprechenden Mittel bereitgestellt hatte. Von besonderer Bedeutung sind die Entwicklung der Steuereinnahmen sowie die Entwicklung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde.

Die Gemeinde Rot an der Rot hat zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht und damit das System und auch das Programm komplett umgestellt. Alle Gemeinden in Baden-Württemberg waren verpflichtet, bis zum 01.01.2020 auf dieses System umzustellen. Durch diese Umstellung musste der gesamte Datenbestand neu eingepflegt und überarbeitet werden.

Der Jahresabschluss wird in der Sitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat beschließt:

1. Soweit sich im Jahresabschluss über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ergeben, erteilt der Gemeinderat dazu die Zustimmung gemäß §84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung BW (GemO), soweit dies nicht schon in früheren Beschlüssen geschehen ist.
2. Der für die kostenrechnenden Einrichtungen erforderliche kalkulatorische Zinssatz wurde für das Haushaltsjahr 2022 mit 4,00 % angesetzt.
3. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.
4. Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß §95 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht und an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.
5. Die Vorsitzende wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2022 mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von Montag 10. Juni 2024, bis Dienstag 18. Juni 2024, je einschließlich, während der üblichen Öffnungszeiten Raum 7, 1. OG des Rathaus Rot an der Rot, Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot öffentlich aus. Zudem wird die Übersicht des Jahresabschlusses in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

TOP 9: Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Wasserversorgung Rot an der Rot für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Jahresabschluss 2022 wurde von der Finanzverwaltung und der Baker Tilly-Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Stuttgart vorgenommen. Mit dem Wechsel auf das NKHR musste die Bilanz auf das Finanzprogramm Infoma angepasst werden. Im Jahr 2022 erzielte die Erfolgsrechnung einen Verlust in Höhe von 206.009,08 €. Dieser Verlust kommt aufgrund des vollständigen Wechsels aller Wasserzähler zustande und konnte mit den Gewinnen aus den Vorjahren verrechnet werden.

Der Wasserpreis ist im Gemeindegebiet seit 2002 einheitlich. Der Wasserpreis wurde zum 01.01.2019 auf 1,59 € pro m³ angehoben. Der Wasserpreis und die Grundgebühr konnten erst zum 01.01.2023 angepasst werden. Nachdem die Sanierung der Wasserversorgung bereits umgesetzt wurde, jedoch einige Anlagen erst in den Jahren 2023 und 2024 aktiviert werden, ist mit weiter steigenden Aufwendungen zu rechnen, dadurch wird sich der Wasserzins auch in den nächsten Jahren erhöhen.

Es kann insgesamt festgestellt werden, dass der Eigenbetrieb der Wasserversorgung die ihm gestellte Aufgabe, der Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser, voll und ganz erfüllt.

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den Jahresabschluss wie folgt:

I.	Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:	
1.1.	Bilanzsumme	7.418.217,40
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	7.358.928,65
	auf das Umlaufvermögen	59.288,75
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	2.160.000,00
	auf die Empfangenen Ertragszuschüsse	1.315.719,71
	auf die Rückstellungen	9.300,00
	Rücklagen	13.848,49
	auf die Verbindlichkeiten	3.685.421,46
1.2.	Jahresverlust (-), Jahresgewinn (+)	-206.137,38
	Gewinn / Verluste aus vorangegangenen Jahren	440.065,12
1.2.1.	Summe der Erträge	526.063,54
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	732.072,62
2.	Verwendung des Jahresverlustes	
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel beträgt 0,00 Euro.	
4.	Entlastung der Betriebsleitung	
	Der Betriebsleitung wird gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 8.1.1992 Entlastung erteilt.	

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen und den Jahresabschluss öffentlich auszulegen.

Den Feststellungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

TOP 10: Widerruf der Bestellung von Standesbeamten

Beim Standesamt Rot an der Rot-Tannheim ist derzeit unter anderem Frau Schmucker als Voll-Standesbeamtin ernannt. Sie wechselt den Dienstherrn zum 01.06.2024. Daher ist die Bestellung zur Standesbeamtin zu widerrufen.

Der Gemeinderat beschließt den Widerruf der Bestellung zur Standesbeamtin von Frau Amina Schmucker zum 31.05.2024. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

TOP 11: Wahl eines Gemeinderats zur Verpflichtung und Vereidigung des neuen Bürgermeisters

Nach Rechtslage hat ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats zu vereidigen und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten zu verpflichten. Die erneute Vereidigung ist nicht erforderlich, wenn der neugewählte Bürgermeister entweder bereits wegen seiner früheren Funktion als solcher oder als sonstiger Beamter oder Richter vereidigt wurde, in diesem Fall genügt der Hinweis auf den bereits geleisteten Eid.

Mit Schreiben vom 10.05.2024 hat das Kommunalamt die Wahl von Herrn Andreas Maaß zum neuen Bürgermeister für gültig und rechtskräftig erklärt. Die Prüfung der Wahlakten zur Vorbereitung und Durchführung, sowie zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergab keine rechtliche Beanstandung.

Herr Andreas Maaß wird zum 15.06.2024 seinen Dienst antreten. Einvernehmlich wurde festgelegt, dass die Einführung in das Amt am 17.06.2024 erfolgen soll. Der Gemeinderat wählt Gemeinderätin Sabine Marx für die Vereidigung und Verpflichtung von Herrn Andreas Maaß am 17.06.2024.

TOP 12: Fragen aus dem Gemeinderat

- Ein Gemeinderat hat Fragen zur Sanierung und Fertigstellung der Friedhofsmauer bezüglich der Verlegung der Steine, des Verputzes und der Ausbetonierung. Er möchte wissen, warum die Sanierung so durchgeführt wurde und ob dies Auswirkungen auf die Kosten habe? Die Bürgermeisterin erläutert, dass es Begehungen und Festlegungen seitens des Denkmalschutzes gab, die gewisse Änderungen notwendig gemacht haben. Eine Ankündigung von Mehrkosten liegt der Gemeinde nicht vor. Sie weist darauf hin, dass die Maßnahme im Rahmen eines Festpreises vergeben wurde, sie liegt darüber hinaus voll im Zeitplan.
- Ein Gemeinderat äußert sich bezüglich des Baugebiets Ellwangen am Berg VI. Er möchte darum bitten, dass innerhalb des Baugebietes zeitnah Mäharbeiten erfolgen, damit keine Samen auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen streuen. Die Bürgermeisterin sagt zu, den Hinweis weiterzuleiten.
- Ein Gemeinderat stellt fest, dass die Steine im Baugebiet Rot an der Rot sehr scharfkantig seien und fragt, ob man diesbezüglich etwas machen könnte und ob das so richtig sei? Die Bürgermeisterin sagt zu, das Thema ans Bauamt weiterzuleiten.

TOP 13: Bekanntgabe der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde mit Eigenbetrieb Gemeindewasserversorgung für das Haushaltsjahr 2024 am 21.05. vom Landratsamt genehmigt wurde und dass die Veröffentlichung bereits erfolgte.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nö GR-Sitzung vom 29.04.2024 wurde ein Beschluss gefasst, der bekannt gegeben wurde. Es ging um die Bauplatzvergabe in Ellwangen an den Grundstücks-Rohbaulandeigentümer.